



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Juni 2017

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage Callerbachtalsperre (Seilersee) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 193

Bekanntmachungen

Verstärkung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Brilon/Marsberg durch den Ringschluss Marsberg S. 195

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 196 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 197 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 197 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 197

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 197 – desgl. S. 197

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

404. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage Callerbachtalsperre (Seilersee) im Regierungsbezirk Arnsberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren des Seilersees mit Booten
- § 3 Surfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Baden und Eissport
- § 6 Tauchsport
- § 7 Verhalten der Benutzer
- § 8 Verkehrsregeln

- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Die Callerbachtalsperre dient primär der Landschaftsgestaltung (Freizeit und Naherholung) und hat heute keine übergeordneten wasserwirtschaftlichen Funktionen.

Der Seilersee gilt als Talsperre im Sinne von § 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618).

An Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Eigentümerin des Seilersees ist die Stadt Iserlohn. Sie hat u. a. Anlegestellen für Paddel- und Ruderboote sowie einen Bootsverleih eingerichtet.

Aufgrund des § 20 des Landeswassergesetzes und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062) wird im Einvernehmen mit der Stadt Iserlohn als Gewässereigentümerin folgender Gemeindegebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Seilersee vom Zulauf des Callerbaches und des Bilveringser Baches bis zum Absperrdamm.
- (2) Die zum Gemeindegebrauch zugelassene Wasserfläche ist in der zu dieser Verordnung gehörenden [Gemeindegebrauchsgebietskarte](#) farblich dargestellt.
- (3) Verordnung und Gemeindegebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 13 dieser Verordnung) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus
 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
 2. beim Landrat des Märkischen Kreises (untere Wasserbehörde),
 3. beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn (Gewässereigentümerin).

§ 2 Befahren des Seilersees mit Booten

Personen dürfen den Seilersee mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten sowie ähnlichen mit Muskelkraft angetriebenen Booten des ansässigen Bootsverleihes benutzen.

§ 3 Surfen und Segeln

- (1) Surfen und Segeln werden nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümerin ist die Stadt Iserlohn befugt, diese Nutzungen zu gestatten. Soweit sie diese Befugnis auf einen Nutzungsberechtigten übertragen hat, erteilt dieser entsprechende zivilrechtliche Zulassungen.

§ 4 Schifffahrt

Das Befahren des Seilersees mit kleinen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und elektrisch angetriebene Fahrzeuge) ist nach § 19 Abs. 5 LWG nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) zulässig. Diese kann widerrufen und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Gewässereigentümerin.

§ 5 Baden und Eissport

- (1) Das Baden im Seilersee, Eissport und das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratze, Autoschläuche, aufblasbare Gummitiere und ähnliche Geräte) sind nicht als Gemeindegebrauch zugelassen und ausdrücklich verboten.
- (2) Das Betreiben von Eissport ist dann zulässig, wenn die Gewässereigentümerin einen bestimmten Bereich der Eisfläche für den Eissport frei gibt und diesen Bereich entsprechend kenntlich macht.

§ 6 Tauchsport

- (1) Tauchsport ist nicht als Gemeindegebrauch zugelassen.

- (2) Tauchen mit Gerät bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) sowie der Zustimmung der Gewässereigentümerin (Stadt Iserlohn).

§ 7 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung des Seilersees erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Seilersees durch Bootsfahrer erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals der Gewässereigentümerin und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Verkehrsregeln

- (1) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der Gewässereigentümerin getroffenen Regeln für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.
- (2) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen.
- (3) Alle Fahrzeuge haben vom Staudamm einen Mindestabstand von 10 m sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

§ 9 Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersport- und Werbeveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten u. ä.), Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih, Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und andere Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) sowie der Zustimmung der Gewässereigentümerin (Stadt Iserlohn).
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen am See und jede Entnahme von Wasser zu diesem Zweck sind verboten.
- (3) Ausnahmegenehmigungen von Verboten dieser Verordnung sind nur mit Genehmigungen der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) zulässig. Diese können widerrufen und befristet erteilt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gewässereigentümerin.

§ 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferstrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Seilersees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferstrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung.
- (2) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferstrandstreifen des Seilersees nicht gestattet.

- (3) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferlandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferlandstreifen entsprechend.

§ 11 Zuständigkeiten

Zuständige untere Wasserbehörde für den Seilersee ist der Märkische Kreis.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. 7. 2009, zuletzt geändert am 29. 3. 2017 (BGBl. I. S. 626, 645) eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.
- (2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis) Schifffahrt auf dem Seilersee ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG.
- (3) Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG und § 31 OBG.
- (4) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Arnsberg, den 1. Juni 2017

54.03.01.07-Seilersee

Bezirksregierung Arnsberg

- obere Wasserbehörde-
gez. Ewert

Regierungspräsidentin

(831) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 193

BEKANNTMACHUNGEN

405. Verstärkung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Brilon/Marsberg durch den Ringschluss Marsberg

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 6. 2017
64.21.3.4-2017-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, beabsichtigt das 110-kV-Verteilnetz im Raum Brilon/Marsberg aufgrund zu erwartender Zuwächse in der Windkraftzeugung zu verstärken. Zu diesem Zweck soll eine Ertüchtigung und ein teilweiser Neubau der Bl. 1680 mit zwei Stromkreisen von der Umspannanlage Neh-

den zur Umspannanlage Marsberg erfolgen. Mit dem sogenannten Ringschluss Marsberg durch Verbindung der Umspannanlagen Büren, Marsberg, Nehden und Giershagen kann die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in der Region verbessert werden. Ein großer Teil des Ringschlusses wird durch Zubeseilung bestehender 380-kV-Hochspannungsfreileitungen der Bl. 4332 und 4363 realisiert. Die Zubeseilung, die teilweise eine Traversenmontage voraussetzt, erfolgt auf einer Strecke von insgesamt 32,5 km. An drei Masten der Bl. 4332 müssen zudem die Fundamente saniert werden, drei weitere Masten müssen durch den Austausch von Stahlstreben oder durch zusätzliche Stahlstreben im Mastenschaft zusätzlich zur Traversenmontage verstärkt werden. Die geplante Bl. 1680 verlässt am Punkt Landesgrenze die Trasse der bestehenden Bl. 4332 um auf die Trasse der bestehenden Bl. 4363 geführt zu werden. Zur Verbindung ist ein Lückenschluss zwischen Mast Nr. 60 der Bl. 4332 und Nr. 30 der Bl. 4363 erforderlich, der mittels eines neu zu errichtenden Masts Nr. 30 der Bl. 1680 erfolgen soll. Diese Neubautrasse als 110-kV-Hochspannungsfreileitung hat eine Länge von 500 m. Durch sie entstehen auch zwei neue Spannfelder der Bl. 1680. Am Punkt Westheim verlässt die geplante Bl. 1680 die Trasse der Bl. 4363 um dann als Erdkabel zur Umspannanlage Marsberg geführt zu werden. Dazu wird an Mast Nr. 58 der Bl. 4363 die Quertraverse demontiert und eine Kabelaufführungstraverse aufmontiert.

Insgesamt soll der Ringschluss in fünf Abschnitten erfolgen, von denen ein Abschnitt das Bundesland Hessen betrifft, da sich dort die Masten Nr. 54 und 55 befinden. Insofern wird auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel vom 30. 5. 2017 verwiesen, welche öffentlich bekanntzumachen ist.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Klagges

(296) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 195



406. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001 0333 1712 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0333 1712 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 9. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 89/17

Bochum, 1. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

407. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE97 4305 0001 0324 0892 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0324 0892 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 9. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 90/17

Bochum, 1. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

408. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0324 0804 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0324 0804 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 9. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 86/17

Bochum, 24. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

409. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0318 2241 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0318 2241 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 9. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 87/17

Bochum, 24. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

410. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE77 4305 0001 0336 1192 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE77 4305 0001 0336 1192 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 9. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 88/17

Bochum, 24. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

411. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE02 4305 0001 0303 2106 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001

0303 2106 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 9. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 91/17

Bochum, 1. 6. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 196

**412. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 069 796 ist am 3. 3. 2017 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 3. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 197

**413. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 410 041 141 ist am 8. 3. 2017 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 6. 2017

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 197

**414. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 997 038 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 6. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 197

**415. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 517 742 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 6. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 197

416. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 314 026 600, 314 066 101, 314 512 666, 315 530 899, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 6. 6. 2017

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Michel gez. i. A. Herr Sudwischer

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 197

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Aktiver Frauenverein e. V.“, Kamen, eingetragen beim Amtsgerichts Hamm unter VR 1990, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Zerhan Ayyildiz, Am Gänsebach 2, 59192 Bergkamen.

(36)

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. 12. 2016 ist der Verein Schmelzwerk e. V. in Menden (Amtsgericht Menden – VR 696) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Franz Daniel, Klosterstr. 18 a, 58706 Menden,

2. Joachim Dransfeld, Am Brunnen 34, 58802 Balve,

anzuzeigen. (41)



Foto: Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

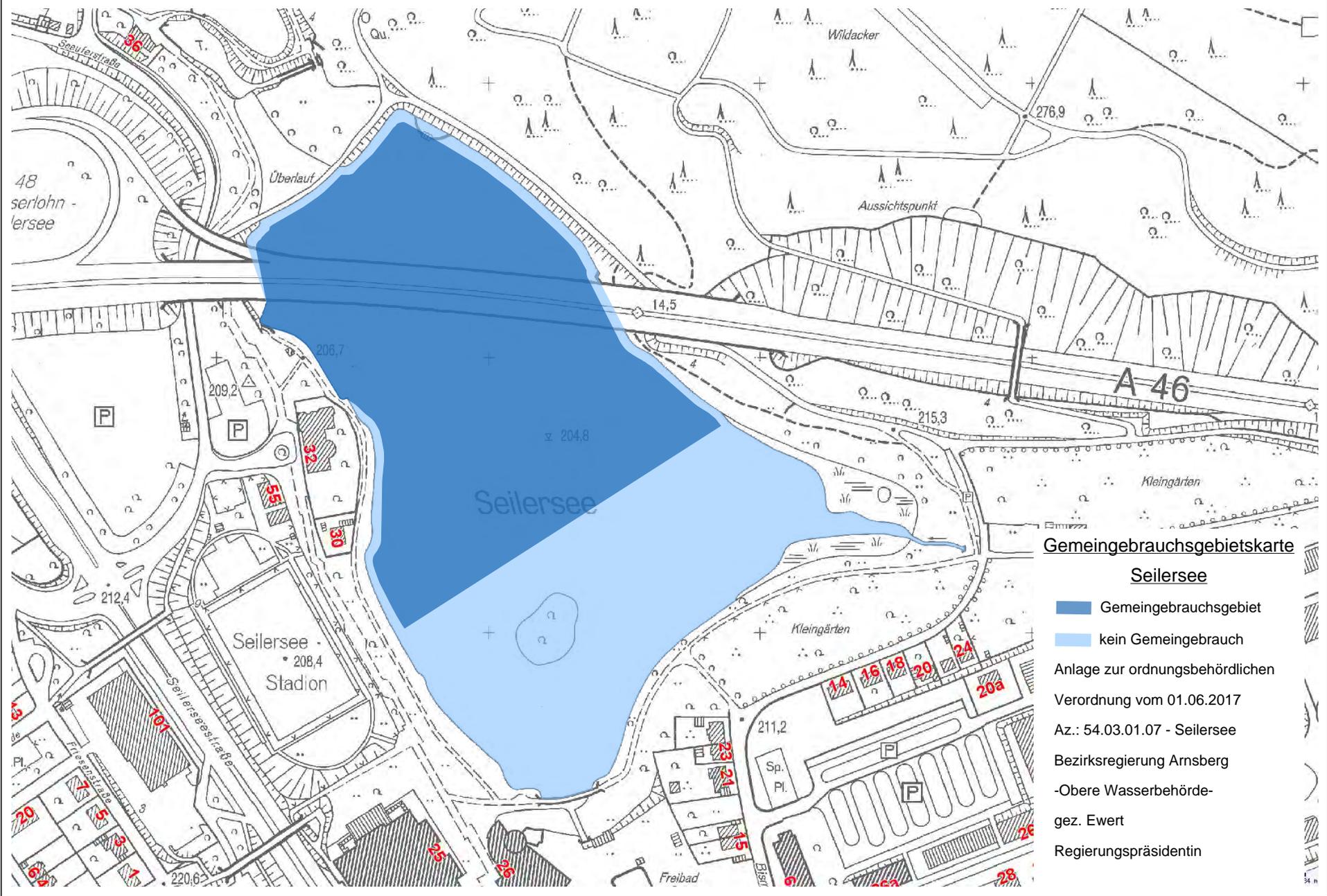
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Gemeingebrauchsgebietskarte

Seilersee

- Gemeingebrauchsgebiet
- kein Gemeingebrauch

Anlage zur ordnungsbehördlichen

Verordnung vom 01.06.2017

Az.: 54.03.01.07 - Seilersee

Bezirksregierung Arnsberg

-Obere Wasserbehörde-

gez. Ewert

Regierungspräsidentin